



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Abschnitt 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Blanisol-Spezialschaum

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs

Kraftvoller Küchen- und Badreiniger geeignet für alle abwaschbaren Flächen
Zur gewerblichen Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Auskunftgebender Bereich: Wissenschaftlich-Technische Abteilung Berlin

E-Mail: kontakt@lysoform.de
Telefon: 030 / 77992-226

Lieferant (Inverkehrbringer): Deutschland

Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH
Kaiser-Wilhelm-Straße 133
D-12247 Berlin
Telefon: 030 / 77992-0
Telefax: 030 / 77992-219
www.lysoform.de

Schweiz

Lysoform Schweizerische Gesellschaft für Antisepsie AG
Dorfstraße 26a
CH-5210 Windisch
Telefon: 056 / 4416981
Telefax: 056 / 4424114
info@lysoform.ch

1.4 Notfallauskunft

Deutschland

Giftnotruf München Toxikol. Abteilung,
Klinikum rechts der Isar
Ismaninger Str. 22, 81675 München
Telefon: 0049 89 19240
Telefax: 0049 89 4140-2467

Schweiz

Schweizer Toxikologisches Informationszentrum
Freiestrasse 16
8032 Zürich
Telefon: 145 / nur aus der Schweiz
Telefax: 0041 44 2528833



Blanisol-Spezialschaum

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Kat.1 H318
Ätz/Reizwirkung auf die Haut: Kat.2 H315

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbol und Signalwort:



Gefahr

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P305 + P351 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser
+ P338 ausspülen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort Arzt rufen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Alkylethersulfat, Isotridecanol (ethoxyliert), Ameisensäure, Milchsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wirksame Bestandteile und gefahrenbestimmende Komponenten:

Ameisensäure

EG-Nr.: 200-579-1 CAS-Nr.: 64-18-6 REACH-Registrierungsnr.: 01-2119491174-37

Anteil: 4 - 7 %

Ätzwirkung auf die Haut:

Kat.1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Akute Toxizität: Kat.4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Akute Toxizität: Kat.3 H331 Giftig bei Einatmen

EUH 071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Entzündbare Flüssigkeiten: Kat.3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

2-Hydroxypropionsäure (Milchsäure)

EG-Nr.: 201-196-2 CAS-Nr.: 79-33-4 REACH-Registrierungsnr.: 01-2119474164-39

Anteil: 2 - 4 %

Wirkung auf die Haut: Kat.1C H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. EUH 071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schwere Augenschädigung: Kat.1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Alkylethersulfat C12-14 mit 2 EO, Natriumsalz

EG-Nr.: 500-234-8 CAS-Nr.: 68891-38-3 REACH-Registrierungsnr.: 01-2119488639-16

Anteil : < 5 %

Reizwirkung auf die Haut: Kat.2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung: Kat.1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Gewässergefährdend chronisch:

Kat.3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Isotridecanol, ethoxyliert

EG-Nr.: 931-138-8 CAS-Nr.: 69011-36-5 REACH-Registrierungsnr.: keine (Polymer)

Anteil : < 5 %

Akute Toxizität: Kat. 4 (Oral) H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Schwere Augenschädigung: Kat.1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien/ Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Anionische Tenside	< 5 %
Nichtionische Tenside	< 5 %
Duftstoffe	

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Unverzüglich Arzt hinzuziehen. Sicherheitsdatenblatt, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit reichlich Wasser abspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei weit geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Trinkwasser abspülen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Trinkwasser ausspülen und reichlich nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schleimhautreizung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine



Blanisol-Spezialschaum

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe / Gase entstehen:
z.B. Reizende Gase, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Atemschutz tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem Material aufwischen z. B. Lappen, Vlies. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Bei größeren Mengen Absaugverfahren anwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung (Abschnitt 7), persönlichen Schutzausrüstung (Abschnitt 8) und Entsorgung (Abschnitt 13)

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Das Aerosol bzw. den Schaum nicht einatmen, nicht über Kopf und mit ausreichendem Abstand sprühen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Vor der Pause und bei Arbeitsende die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Augen meiden.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Kühl, aber frostfrei, gut belüftet und trocken sowie für Kinder unzugänglich aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Gemäß TRGS 510 getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten.

Lagerklasse: 12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten (TRGS 510)

7.3 Spezielle Anwendungen

Uns sind keine speziellen Anwendungen (specific end use) bekannt.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Basis
Ameisensäure	64-18-6	AGW: 9,5 mg/m ³ , 5 ml/m ³ Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 2(I); Sonstige Angaben: DFG, EU, Y IOELV: 9,5 mg/m ³ , 5 ml/m ³	TRGS 900

IOELV = Indicative Occupational Exposure Limit Value (Richtgrenzwert berufsbedingter Exposition),
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, **Y** = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW & BGW nicht befürchtet zu werden. **EU** = Luftgrenzwert der Europäischen Union, **DFG** = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG, **TRGS** = Technische Regeln für Gefahrstoffe

DNEL (Derived No Effect Level) - Werte:

Alkylethersulfat

Arbeiter:

Langzeit-Exposition - systemische Effekte, dermal: 2750 mg/kgKG

Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Inhalation: 175 mg/m³

PNEC (Predicted No Effect Concentration) - Werte:

Alkylethersulfat

Süßwasser: 0,24 mg/l

Kläranlage: 10000 mg/l

Boden: 7,5 mg/kg

Sediment (Meerwasser): 0,09168 mg/kg

Sediment (Süßwasser): 0,9168 mg/kg

Periodische Freisetzung: 0,071 mg/l

Meerwasser: 0,024 mg/l

Ameisensäure

Süßwasser: 2 mg/l

Meerwasser: 0,2 mg/kg

Kläranlage: 7,2 mg/l

Boden: 1,5 mg/kg dwt.

Sediment: 1,34 - 13,4 mg/kg

Abwasserreinigungsanlage: 7,2 mg/l



Blanisol-Spezialschaum

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen (siehe 4.1). Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Bei guter Belüftung nicht erforderlich, in Ausnahmefällen Atemfiltergerät mit Filter Typ E verwenden. Aerosol bzw. Schaum nicht einatmen, in ausreichender Entfernung vom Kopf sprühen.

Handschutz

Undurchlässige Handschuhe.

Das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen, ohne Wechsel über vier Stunden täglich, ist als belastend anzusehen und darf keine ständige Maßnahme sein.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die Beständigkeit von Handschuhen ist von vielen Merkmalen abhängig (Material, Schichtdicke, Hersteller, Temperatur, Beanspruchungszeit und -dauer) und nicht im Voraus berechenbar. Jeder Anwender muss für seinen individuellen Einsatz die Beständigkeit der Handschuhe testen. Durchbruchzeiten nach EN 374 werden von Herstellern angegeben und geben Hinweise zum Vergleich von Handschuhen. Nähere Informationen zum Handschutz: TRGS 401.

Empfehlungen

Handschuhe aus Nitril oder Butylkautschuk

Hautschutz

Zur Verhütung von Hautirritationen im professionellen Bereich wird Folgendes - unabhängig vom tatsächlichen Kontakt mit Desinfektionsmitteln - empfohlen:

- Schnell in die Haut einziehende Pflegecreme zwischendurch bei Bedarf.
- Eine fettende Pflegecreme nach dem Waschen zum Arbeitsende oder vor Arbeitspausen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließenden Augenschutz

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Wenn keine Angaben zum Gemisch vorhanden sind, können auch relevante Angaben zu Inhaltsstoffen in der Form „Inhaltsstoff: Angabe“ gemacht werden.

Aussehen

- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe:	Farblos
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert (50 g/l H ₂ O) bei 20 °C:	ca. 3
Schmelzpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 70 °C (DIN 51755, offener Tiegel)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgrenzen in der Luft:	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte, relativ (Luft =1):	Nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	ca. 1,0 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser:	Beliebig
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Für ein Gemisch nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar, keine Zersetzung bekannt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Reaktivitäten bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzung bei Kontakt mit starken Basen möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Wirkstoffe sind hinsichtlich ihrer toxischen Profile intensiv untersucht worden. Bei sachgerechter Handhabung ist die Exposition unbedenklich. Bei Betrachtung des Gemisches sind keine anderen Ergebnisse zu erwarten. Das Gemisch wurde deshalb nicht in den Kategorien untersucht. Es sind die Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen heranzuziehen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

11.1.1 Für das Gemisch:

Akute Toxizität

Keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Daten vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten vorhanden

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten vorhanden

Karzinogenität

Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten vorhanden

11.1.2 Für Stoffe:

Ameisensäure

Akute Toxizität:

Oral: LD₅₀ = 730 mg/kg (Ratte)

Inhalativ: LC₅₀ / 4h = 7,4 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

Verursacht Verätzungen an Haut, Augen, Atmungsorganen und Schleimhäuten.

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens. Die Einstufung "Giftig bei Einatmen" beruht auf der Ätzwirkung des Stoffes.

2-Hydroxypropionsäure

Akute Toxizität:

Akut Einatmen LC₅₀ Ratte: 7,94 mg/l 4 Stunden

Akut Oral LD₅₀ Ratte: 3543 mg/kg

LD₅₀ Kaninchen (dermal): > 2000 mg/kg



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Alkylethersulfat (wässrige Lösung mit maximal 30%)

Akute Toxizität:

Bei einmaliger Berührung mit der Haut praktisch nicht toxisch.

Nach einmaliger inhalativer Aufnahme praktisch nicht toxisch.

Nach einmaliger oraler Aufnahme praktisch nicht toxisch.

Experimentelle/berechnete Daten:

LD₅₀ Ratte (oral): > 5.000 mg/kg (OECD-Richtlinie 401)

LD₅₀ Ratte (dermal): > 5.000 mg/kg (OECD-Richtlinie 402)

Reizwirkung:

Kann die Augen ernsthaft schädigen. Ab 10% im Gemisch: Ätzwirkung Auge Kategorie 1.

Reizend bei Hautkontakt.

Experimentelle/berechnete Daten:

Hautverätzung/-reizung Kaninchen: Reizend (OECD-Richtlinie 404)

Atemwegs-/Hautsensibilisierung:

Wirkt nicht sensibilisierend.

Experimentelle/berechnete Daten:

Meerschweinchen: nicht sensibilisierend (OECD-Richtlinie 406)

Keimzellenmutagenität:

Der Stoff zeigte an Bakterien keine erbgutverändernden Eigenschaften. Eine erbgutverändernde Wirkung wurde in verschiedenen Prüfungen an Säugerzellkulturen und in der Prüfung an Säugetieren nicht gefunden.

Ames-Test Bakterien: negativ (OECD-Richtlinie 471)

Kanzerogenität:

Aus der Gesamtheit der bewertbaren Informationen ergeben sich keine Hinweise auf eine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität:

Das Produkt ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen als nicht reproduktionstoxisch zu bewerten.

Entwicklungstoxizität:

In Prüfungen am Tier fanden sich keine Hinweise auf fruchtschädigende Wirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist bei einmaliger Exposition nicht mit einer organspezifischen Toxizität zu rechnen.

Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Das Produkt ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen als nicht zielorgantoxisch nach wiederholter Exposition zu bewerten.

Aspirationsgefahr:

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Isotridecanol

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität:

LD₅₀ Ratte: > 300 - 2.000 mg/kg, Gruppenbetrachtung, eigene Testergebnisse/Literaturwerte

Akute inhalative Toxizität: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität: LD₅₀ Kaninchen: > 2.000 mg/kg; Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Reizwirkung auf die Haut:

Kaninchen: nicht reizend, Gruppenbetrachtung, eigene Testergebnisse/Literaturwerte

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Kaninchen: Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Eigene Testergebnisse/Literaturwerte, Gruppenbetrachtung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Maximierungstest Meerschweinchen: nicht sensibilisierend, Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Keimzell-Mutagenität:

Gentoxizität in vitro:

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen,

Gruppenbetrachtung, eigene Testergebnisse/Literaturwerte

Gentoxizität in vivo:

In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen, Gruppenbetrachtung

Karzinogenität:

Die Substanz erwies sich als nicht genotoxisch, daher ist ein krebserzeugendes

Potential nicht zu erwarten. Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Reproduktionstoxizität:

Zweigenerationen-Prüfung der Reproduktionstoxizität: Ratte

NOAEL (Eltern): > 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

NOAEL (F1): > 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

NOAEL (F2): > 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Teratogenität:

Ratte, oral:

NOAEL: > 50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

NOAEL (Mutttertier): 50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag);

Zweigenerationen-Prüfung der Reproduktionstoxizität, Gruppenbetrachtung, (Literaturwert)

Ratte, Haut:

NOAEL: > 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag)

NOAEL (Mutttertier): 250 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag);

Zweigenerationen-Prüfung der Reproduktionstoxizität, Gruppenbetrachtung, (Literaturwert)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Ratte, oral, 2 Jahre

NOAEL: 50 mg/kg (bezogen auf Körpergewicht und Tag), Zielorgane: Herz, Leber, Niere

Symptome: verringerte Körpergewichtszunahme, Anstieg relativer Organgewichte

Gruppenbetrachtung (Literaturwert)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Aspirationsgefahr:
Nicht anwendbar

Toxikokinetik:
Gruppenbetrachtung: Es wird angenommen, dass die Substanz rasch absorbiert und ausgeschieden wird.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Das Gemisch wurde nicht vollständig hinsichtlich bestimmter Wirkungen getestet. Es müssen die Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen heran gezogen werden.

12.1 Toxizität

Ameisensäure

EC₅₀/48h = 34,2 mg/l (Wasserfloh)
IC₅₀/72h = 26,9 mg/l (Alge)
LC₅₀/96h < 100 mg/l (Fisch)

2-Hydroxypropionsäure

EC₅₀ Algen: 3500 mg/l
EC₅₀ Daphnie: 240 mg/l 48 Stunden
LC₅₀ Fische: 320 mg/l 48 Stunden

Alkylethersulfat (wässrige Lösung mit maximal 30%)

Akute Fischtoxizität:
LC₅₀ 10 - 100 mg/l, *Leuciscus idus*, Methode: DIN EN ISO 7346-2
GHS: Kategorie 3 (in der EU nicht implementiert)

Akute Invertebratentoxizität:
EC₅₀ 10 - 100 mg/l, Methode: OECD 202 Teil 1

Wasserpflanzen:
EC₅₀ > 100 mg/l, *Scenedesmus subspicatus* Methode: OECD 201

Akute Bakterientoxizität:
EC₀ > 100 mg/l, *Pseudomonas putida*, Testmethode OECD 209.

Chronische Fischtoxizität:
NOEC > 1 - <= 10 mg/l, *Leuciscus idus*

Chronische Invertebratentoxizität:
NOEC > 0,1 - 1 mg/l, *Daphnia magna*

Isotridecanol

Toxizität gegenüber Fischen:
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO): LC₅₀ (96 h) *Cyprinus carpio* (Karpfen): 1 - 10 mg/l;
Durchflusstest; OECDPrüfrichtlinie 203 eigene Testergebnisse/Literaturwerte
Gruppenbetrachtung



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
EC₅₀ (48 h) Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1 - 10 mg/l; statischer Test; OECD-Prüfrichtlinie 202 eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
EC₅₀ (72 h) Desmodesmus subspicatus (Grünalge): 1 - 10 mg/l; statischer Test;
OECD- Prüfrichtlinie 201; eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung

Toxizität gegenüber Bakterien Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
EC₅₀ Belebtschlamm: 140 mg/l; Atmungshemmung Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Toxizität gegenüber Bodenorganismen
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
NOEC Eisenia foetida: 220 mg/kg; künstlicher Boden Gruppenbetrachtung (Literaturwert)

Toxizität bei terrestrischen Pflanzen:
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
Auflaufen, Wachstum; NOEC: 10 mg/kg; Lepidium sativum (Kresse); OECDPrüfrichtlinie 208 eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ameisensäure

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.
Bei der Einleitung saurer oder alkalischer Produkte in Abwasseranlagen ist darauf zu achten, dass das eingeleitete Abwasser einen pH-Bereich von 6 -10 nicht unter- bzw. überschreitet, da durch pH-Wert-Verschiebungen Störungen in Abwasserkanälen und biologischen Kläranlagen auftreten können.

2-Hydroxypropionsäure

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Alkylethersulfat (wässrige Lösung mit maximal 30%)

Beurteilung Bioabbau und Elimination (H₂O):
Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
Angaben zur Elimination:

(Anhang III , Teil A) Das in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen - auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergenzienhersteller - zur Verfügung gestellt.

Isotridecanol

Biologische Abbaubarkeit:
Alkohole C13 verzweigt, ethoxyliert (6-9 EO):
biologisch abbaubar; > 60 %; 60 d; anaerober Bioabbau eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung
Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):
Leicht biologisch abbaubar.; > 60 %; 28 d; aerob; OECD TG 301 B eigene Testergebnisse/Literaturwerte Gruppenbetrachtung



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure und 2-Hydroxypropionsäure

Keine Daten verfügbar

Alkylethersulfat (wässrige Lösung mit maximal 30%)

Beurteilung Bioakkumulationspotential:

Eine Anreicherung in Organismen ist nicht zu erwarten.

Isotridecanol

Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO): Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. (Literaturwert)

12.4 Mobilität im Boden

Ameisensäure und 2-Hydroxypropionsäure

Keine Daten verfügbar

Alkylethersulfat (wässrige Lösung mit maximal 30%)

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten:

Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die Atmosphäre.

Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.

Isotridecanol

Isotridecanol, ethoxyliert (8 - 15 EO):

Koc: > 5000 immobil starke Adsorption am Boden (Literaturwert)

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch wird in die Wassergefährdungsklasse 1 (nach AwSV) eingestuft.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung des Gemisches

Muss unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, z.B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage, zugeführt werden. Abfall sollte nicht über das Abwasser entsorgt werden.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Restentleerte Behältnisse können in die Wertstoffsammlung (z.B. gelbe Tonne) gegeben werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

TRGS 201 (Kennzeichnung von Abfällen), KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender (Transporteur)

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Massengutbeförderung

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

EU-Vorschriften:

1907/2006 REACH / 1272/2008 CLP GHS / 1999/45/EG Gefährliche Zubereitungen (bis Juni 2015) / 98/24/EG Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe / 648/2004 Detergenzienverordnung

Deutsche Vorschriften:

Chemikaliengesetz ChemG / Gefahrstoffverordnung GefStoffV / TRGS und Bekanntmachungen / Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV / Jugendarbeitsschutzgesetz / Mutterschutzgesetz / Vorgaben Berufsgenossenschaften

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotserordnungen:

--

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.05.2022
Datum des Inkrafttretens: 05.05.2022

Version: 7
Ersetzt Version: 6

Blanisol-Spezialschaum

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

- Version 3: Komplette Neubearbeitung - Neues Format nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010
- Version 4: Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung / 1.4 Notruf Schweiz / 2.2 gefahrenbestimmende Komponenten / 8.2 Hautschutz, Augenschutz / Abschnitt 11 und 12 und 3.2 Angaben zu Alkylethersulfat / 4.3 / 7.2 / 7.3 / 8.1 / 16
- Version 5: Ameisensäure: 3.2 Einstufungen / 8.1 PNEC / 11 / Alkylethersulfat: Abschnitt 11 Reizwirkung / 12.6 WGK 1
- Version 6: Zusätzlich aufgeführte alte GefahrstoffEinstufung und -kennzeichnung entfernt
- Version 7: 3.2 2-Hydroxypropionsäure / 4.1 / 11 2-Hydroxypropionsäure

Literaturangaben und Datenquellen

TRGS/ Gestis-Stoffdatenbank / Berufsgenossenschaften/ Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe

Methoden, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung erfolgte auf Basis: der Bestandteile

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben im Sicherheitsdatenblatt nicht abgeleitet werden. Wir beraten Sie gerne, ob und unter welchen Umständen das Präparat für einen definierten Einsatzzweck geeignet ist. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.